

► Entziehung der Fahrerlaubnis

Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB gilt nicht beim Teilnehmer

| Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB gilt nur für den Täter. Darauf hat jetzt noch einmal der BGH hingewiesen (24.3.21, 4 StR 416/20, Abruf-Nr. 221979). |

Das LG hatte den Angeklagten u. a. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) in zwei Fällen, davon in einem Fall u. a. in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und eine Sperrfrist angeordnet. Der Angeklagte hat sich mit Erfolg gegen die Sperrfrist gewandt. Nach der Rechtsprechung kann die Maßregel zwar gegen einen Teilnehmer angeordnet werden (vgl. bereits BGHSt 10, 333). Bei Beteiligung mehrerer an der mit Strafe bedrohten Handlung kann ein Teilnehmer diese selbst dann im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs begangen haben, wenn er es nicht eigenhändig gelenkt hat (vgl. BGH, a. a. O.; NStZ 04, 617; NStZ-RR 04, 57).

Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB gilt aber nur für den Täter. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, der sich ausdrücklich nur auf „Täter“ bezieht. Auch der Gesetzgeber hatte ausweislich der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 27.9.62 lediglich die täterschaftliche Begehung der Katalogtaten vor Augen (vgl. BT-Drucks. IV/651 S. 18). Zudem sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift gegen eine Anwendung der Regelvermutung für Teilnehmer. Deren Tatbeitrag beeinträchtigt die Verkehrssicherheit regelmäßig weniger als die Tatverwirklichung durch den Täter. Sie trägt daher nicht ohne Weiteres eine Vermutung für eine Ungeeignetheit des Teilnehmers zum Führen von Kraftfahrzeugen.

MERKE | Wenn die Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB auf Teilnehmer nicht anwendbar ist, muss also dessen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Wege einer Gesamtabwägung der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit gemäß § 69 Abs. 1 StGB festgestellt werden (vgl. OLG Koblenz NJW 88, 152; u. a. Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 69 Rn. 34).

► Trunkenheitsfahrt

Nicht eingehaltene Kontrollzeit macht Messung unverwertbar

| Wird vor einer Atemalkoholmessung die sog. Kontrollzeit von zehn Minuten nicht eingehalten, führt das zur Unverwertbarkeit der Messung. Das gilt zumindest in den Fällen, in denen der Grenzwert gerade erreicht oder nur ganz geringfügig überschritten worden ist. So entschied es das OLG Dresden (28.4.21, 22 Ss 672/20 (B), Abruf-Nr. 222599). |

Die Auffassung des OLG Dresden entspricht der Auffassung einiger anderer OLG in der Frage (vgl. u. a. OLG Hamm VA 10, 50; OLG Karlsruhe VA 04, 120; 16, 28; OLG Saarbrücken zfs 13, 531).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 221979

Gesamtabwägung
beim Teilnehmer



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 222599